



Berlin, 7. März 2023

Im Rahmen des Sonderprogramms **muh[sic]** der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien legt der Musikfonds im Jahr 2023 ein *Sonderprogramm zur Förderung der aktuellen Musik in ländlichen Regionen* auf. Fördermittel werden gezielt in ländliche Regionen gegeben um abseits der Kulturmetropolen Angebote der freien Musikszene zu unterstützen.

muh[sic] richtet sich an nicht kommerziell orientierte Kultur-Akteur:innen in ländlichen Regionen, angesprochen sind z.B. kommunale Kulturämter, lokale Konzert- oder Festivalveranstalter:innen, Betreiber:innen von Tonstudios als lokale Kulturveranstaltende, Verbände, Initiativen, Vereine und Gesellschaften.

Ziele

Das reichhaltige Angebot aktueller Musikformate in den Kulturmetropolen Deutschlands zeugt von einem wachsenden und sich ständig erneuernden Interesse an ungewohnter, genre-übergreifender Musik und transdisziplinärer Klangkunst.

In den ländlichen Regionen zeigt sich hingegen ein konträres Bild: Aktuelle, experimentelle Musik taucht hier selten bis gar nicht im Kulturkalender auf. Die Gründe für diese exklusive und ungleiche Kulturdistribution sind komplex, z.B. fehlende Infrastruktur und nur spärlich vorhandene Bildungsangebote. Die schwierige ökonomische Lage vieler Kommunen erschwert den Aufbau kontinuierlicher Förderstrukturen, insbesondere für Musik, die sich nicht am marktüblichen Regelwerk orientiert. Trotz kulturpolitischer Anstrengungen, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu etablieren, manifestieren sich experimentelle Formate der Hoch- und Subkultur nach wie vor fast ausschließlich in den Metropolregionen, wo ein Großteil der aktiven Szene lebt und daher weniger Berührungspunkte mit experimenteller Musik und Kunst bestehen.

Der Musikfonds verstärkt deshalb die Förderung aktueller Musikprojekte in ländlichen Regionen Deutschlands, um der Bevölkerung vor Ort ein entsprechendes Angebot zu machen. Regionale Initiativen und lokal ansässige Künstler:innen gilt es zu verorten und verstärkt in ihrer Arbeit zu unterstützen, z.B. durch eine bessere Vernetzung untereinander und mit der Landbevölkerung.

Strukturell in der Region gut verankerte Akteur:innen werden dabei unterstützt, gezielte Vermittlungsmaßnahmen und innovative Präsentationsformate umzusetzen.

Partnerschaften zwischen lokalen, kommunalen und künstlerischen Akteur:innen werden initiiert oder modellhaft fortgeführt.

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte mit einer experimentellen, zeitgenössischen und nicht-kommerziellen Zielsetzung im Sinne der Fördergrundsätze des Musikfonds. Damit sollen die Produktion und die Präsentation, die Vermittlung und die Rezeption aktueller Musikformate in ländlichen Regionen unterstützt werden.

Bei der Antragstellung sind nachhaltige und teilhabe-orientierte Kriterien zur Realisierung der Projekte zu beachten. Die künstlerische Konzeption eines Projekts soll die spezifischen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Rahmenbedingungen der betreffenden ländlichen Region miteinbeziehen.

Zu den Auswahlkriterien für eine Förderung zählen insbesondere Aspekte wie:

- Organisation: Kooperation mit einer lokalen Veranstalter:in/Initiative (z.B. Ko-Finanzierung, Angebot an Räumen und Infrastruktur, Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen)
- Künstler:innen: Professionelle Künstler:innen agieren gemeinsam mit Amateur:innen, angemessene Beteiligung von Künstler:innen aus der Region
- Publikum: Partizipative Präsentationsformate und gezielte Vermittlungskonzepte für den Austausch zwischen den Produzierenden und den Konsumierenden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen wie z.B. Institutionen, Verbände, Initiativen, Vereine oder Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben und Kulturveranstaltungen in Landgemeinden und Kleinstädten bis zu 20.000 Einwohner:innen durchführen.

Kommunen bis zu 20.000 Einwohner:innen sind ebenfalls antragsberechtigt.

Natürliche Personen sowie Ensembles/Bands, die keine juristische Person sind, sind nicht antragsberechtigt.

Wer entscheidet über die Vergabe der Fördermittel?

Der Musikfonds vergibt die Förderung mithilfe einer unabhängigen **Fachjury**, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wann wird über die Vergabe der Fördermittel entschieden?

Die Förderentscheidung der Jury wird am 5. Juni 2023 bekannt gegeben. Es können nur Projekte gefördert werden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen haben.

In welcher Höhe wird gefördert?

Beantragt werden können Fördersummen zwischen minimal 15.000 Euro und maximal 25.000 Euro. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung von



mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben voraus. Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderung sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie bei gemeinnützigen Antragsteller:innen unbare Eigenleistungen erbracht werden. Fördermittel aus anderen Bundesprogrammen können nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnahmegebühren sowie bei gemeinnützigen Antragstellenden ehrenamtliche Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben). Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden berücksichtigt.

Wie wird gefördert und was sind die Voraussetzungen?

Das Sonderprogramm wird einmalig im Jahr 2023 ausgeschrieben. Der Projektzeitraum beginnt am 05.06.2023 und endet spätestens am 31.12.2023. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Mit Abschluss des Förderzeitraums ist ein Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht einzureichen. Sollte im Prozess Bild- und Tonmaterial entstehen, so ist dies dem Sachbericht beizufügen. Zusätzlich wird zu Dokumentationszwecken ein kurzes Statement gewünscht, welches zur Veröffentlichung im Internet geeignet ist.

Für das Sonderprogramm gelten die Fördergrundsätze des Musikfonds e.V., soweit hier nicht anderweitig geregelt.

Voraussichtlich können maximal ca. 40 Projekte bundesweit gefördert werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Wie ist das Antragsverfahren strukturiert?

Das Antragsverfahren ist zweistufig und gliedert sich in zwei Antragsphasen.

Erste Antragsphase: Einreichung einer Projektskizze

Die Online-Antragstellung zur Einreichung einer Projektskizze ist vom 20.03.2023 bis zum 02.04.2023 (18:00 MEZ) möglich.

Folgende Unterlagen werden für die erste Antragstellung benötigt:

- Kurze Darstellung des Vorhabens, das im Rahmen der Förderung umgesetzt werden soll. Die maximale Zeichenanzahl der Kurzbeschreibung beträgt 3.000 Zeichen
- Stichwortartige Angaben zu den am Projekt beteiligten Initiativen und Künstler:innen (inkl. Weblinks falls möglich), max. 1.500 Zeichen



- Grober Finanzierungsplan: Darstellung der Gesamtkosten, des Eigenanteils und des daraus resultierenden Finanzierungsbedarfs
- Bild- und/oder Videomaterial zur betreffenden Region und zum konkreten Veranstaltungsort des geplanten Projekts

Sofern eine Projektskizze durch die Jury positiv bewertet wurde ist ein zweiter, detaillierter Antrag einzureichen. Die Antragsteller:innen werden am 28.04.2023 darüber informiert, ob ein detaillierter Antrag einzureichen ist.

Auch nach einer Aufforderung zur Einreichung eines detaillierten Antrags besteht kein Anspruch auf Förderung.



Zweite Antragsphase: Einreichung eines detaillierten Antrags

Die Online-Antragstellung zur Einreichung eines detaillierten Antrags ist vom 29.04.2023 bis zum 07.05.2023 (18:00 MEZ) möglich.

Projektvorhaben, die in der ersten Antragsphase ausgewählt und zur Abgabe eines detaillierten

Antrags aufgefordert werden, benötigen für die zweite Antragsphase folgende Unterlagen:



- Detaillierte Angaben zu allen am Projekt beteiligten Initiativen und Künstler:innen (inkl. Spielstättenbescheinigungen der Veranstaltungsorte sowie Absichtserklärungen (Letter of Intent) der beteiligten Initiativen/ Künstler:innen/Ensembles/Bands etc.)
- Ausführliche Darstellung des Vorhabens, das im Rahmen der Förderung umgesetzt werden soll (inkl. inhaltliche Angaben zum künstlerischen Programm)
- Detaillierter Finanzierungsplan: nach Vorgabe des Finanzierungsplan-Musters des Musikfonds
- Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit

Nach abschließendem, positiven Juryvotum wird ein Fördervertrag geschlossen, der erst durch die Unterzeichnung beider Parteien wirksam wird.